

Thrombose oder Embolie, von denen 237 Männer und 399 Frauen betrafen. Für die Entstehung solcher Komplikationen spielen Alter, Ernährungszustand und Kreislaufstörungen eine Rolle. Am meisten betroffen war das Alter zwischen 40 und 65 Jahren. Den Durchschnitt übersteigende Körpergewichte schienen einen begünstigenden Einfluß zu haben. Bei Kreislaufstörungen standen Varices und Herzkrankheiten mit 429 Fällen im Vordergrund; bei ihnen kamen Phlebitiden 39mal vor. Von 172 Patienten mit Infarkten oder Embolien der Art. pulmonalis zeigten 133 keine Temperatur- oder Pulsveränderungen. Nur 27% tödlicher Embolien zeigten vorübergehende Steigerungen. Thrombosen oder Embolien kamen 213mal, Embolien (Infarkte und tödliche Lungenarterienembolien) ohne nachweisliche Thrombosen 281mal, Thrombosen mit Embolien 142mal vor. Thrombosen fanden sich 309mal in den Beinen, 21mal in der Vena iliaca, 1mal in der Vena hypogastrica, 8mal in der Vena cava und 13mal im Beckenplexus. Das Verhältnis zwischen Männer und Frauen betrug etwa 1:2,5. 95 tödliche Lungenarterienembolien machten 22% sämtlicher Embolien aus. Von diesen traten 45 = 47% ohne vorhergehende Erscheinungen in Form von Phlebitis, Thrombose oder Infarkten auf. Asphyktische Embolieformen fanden sich viel häufiger als synkopale Formen. Lungeninfarkte wurden bei 357 Fällen angetroffen (153 Männer, 204 Frauen). Bei den postoperativen Venenthrombosen spielen Veränderung in der Blutzusammensetzung sowohl des flüssigen Teils als auch der Blutkörperchen, der Blutströmung in Form einer Verlangsamung und der Gefäßwände eine Rolle. Nach aseptischen Operationen kommt es zu einem Calcium- und Fibrinogenanstieg und einer Antithrombinverminderung. Die Thrombinmenge im Serum bleibt dagegen unverändert. Diese Verschiebungen werden noch stärker bei Hämatombildungen und Wundinfektionen. Aseptische chirurgische Eingriffe schaffen an sich schon eine ausgesprochene Thrombosebereitschaft, welche durch Operationsumfang und Komplikationen noch gesteigert wird. Die auslösende Thromboseursache ist noch unbekannt. Außer Mikroorganismen bzw. deren Toxinen können auch chemische Stoffe eine Bedeutung bei der Thrombosenentstehung haben. Eine prophylaktische Verminderung der Thrombosebereitschaft wird durch äußerst sorgfältiges Operieren mit möglichst geringen Gewebszerstörungen und Erhaltung der normalen Blutkonzentration durch reichliche präoperative Flüssigkeitszufuhr erzielt. Wert und Nutzen der Zufuhr von Digitalis oder Thyreoidea sind noch umstritten. Anhaltspunkte für eine Zunahme der postoperativen Phlebitis, Thrombose oder Embolie während der letzten 20 Jahre konnte von Verff. nicht gefunden werden.

Haagen (Berlin).^{oo}

Kriminologie. Strafvollzug.

● **Tullio, B. di:** *Manuale di antropologia e psicologia criminale applicata alla pedagogia emendativa, alla polizia ed al diritto penale e penitenziario. Con prefaz. di S. Ottolenghi.* (Lehrbuch der Kriminalanthropologie und Psychologie.) Roma: Anonima romana edit. 1931. XI, 367 S. L. 35.—.

Das Tulliosche Lehrbuch mit einer Einführung von Ottolenghi gibt zunächst einen historischen Überblick über die Entwicklung der Kriminalanthropologie und ihre Bedeutung für die Wissenschaft und das soziale Leben. Es ist begreiflich, daß dabei besonders der Verdienste Lombrosos gedacht wird, den er als Vater der Kriminalanthropologie auf Grund seines Werkes *Uomo delinquente* bezeichnet, und daß er die gegen seine Lehre erhobenen Einwände zu widerlegen sucht. Er legt daher auch späterhin großen Wert auf den körperlichen Befund und konstitutionelle Abweichungen beim Verbrecher. Deutsche Autoren werden verhältnismäßig wenig zitiert, im übrigen ein recht vollständiger Überblick über das Gebiet der Kriminalanthropologie gegeben. Es werden behandelt: die Ursachen des Verbrechens, die Untersuchung des Verbrechers (körperliche Untersuchung, Untersuchung des Geisteszustandes, Anamnese). Es folgen dann Abschnitte über die verbrecherische Konstitution, wobei verschiedene Typen unterschieden werden. (Kriminaloide, also leicht Kriminelle und wahre Kriminelle auf angeborener Grundlage und durch konstitutionelle Prädisposition.) Unter diesen werden wiederum unterschieden die Unterentwickelten, die Neuropsychopathen, die Psychopathen und gemischte Typen. Außerhalb dieser Gruppe stehen die Gelegenheitsverbrecher oder Pseudoverbrecher. Als dritte Gruppe werden unterschieden die geisteskranken Verbrecher und die verbrecherischen Geisteskranken. Es werden ferner behandelt die Hauptbefunde bei den einzelnen Verbrechensarten (Eigentumsverbrecher, Verbrecher gegen die Person, Sexualverbrecher, Prostituierte, Vagabunden, Gemeinschaftsverbrecher, Räuber, politische Verbrecher). Schließlich wird auf das Problem der Gefährlichkeit und die gerichtliche Verantwortlichkeit der Rechtsbrecher eingegangen und das letzte Kapitel der Verbrechensprophylaxe gewidmet. Dabei spielen soziale und eugenische Maßnahmen, Erziehung der Jugendlichen und Erwachsenen, Bewahrung der gefährlichen Verbrecher, Fürsorge für die entlassenen Gefangenen eine Rolle. Aus diesem kurzen Überblick ergibt sich, daß die wesentlichsten Dinge, die ein verhältnismäßig kurz gefaßtes Lehrbuch der Kriminalanthropologie und -psychologie enthalten muß, von T. in erschöpfender Weise behandelt worden sind.

Georg Straßmann (Breslau).

Ottolenghi, Salvatore: *Il „delinquente per tendenza“ nel C. P. R. e in antropologia criminale.* (Der „Tendenzverbrecher“ im Strafgesetzbuch [Rocco] und in der Kriminalanthropologie.) *Zacchia* 10, 1—11 (1931).

Die Arbeit befaßt sich mit dem im faschistischen Strafgesetzbuch determinierten Begriff des „Tendenzverbrechers“. Sie beginnt mit der früheren Einteilung Lombrosos in „geborene Verbrecher“, „epileptische Verbrecher“, „Affektverbrecher“, „geisteskranker Verbrecher“ und „Gelegenheitsverbrecher“. Sie behandelt dann den Typus „Kriminaloid“ Lombrosos, geht auf die Einteilung Cevidallis (1922) ein, der die „nicht geistesschwachen Verbrecher“ klassifizierte und in dessen Gruppe der Anormalen sich der Typus des kongenitalen Kriminaloiden der Lombrososchen Einteilung wiederfindet. Dieser Typus bildet sozusagen das Substrat zur Figur des vollverantwortlichen Tendenzverbrechers, der im Artikel 108 näher formuliert wird: „Tendenza istintiva — ist eine Naturanlage, eine Disposition zum Verbrechen, eine Neigung zur Abnormität bei dem erhaltenen Bewußtsein für moralische und soziale Prinzipien“. Der Artikel selbst im Strafgesetz lautet: „Tendenzverbrecher ist derjenige, welcher, ohne rückfälliger, Gewohnheits- oder Berufsverbrecher zu sein, ein nicht fahrlässiges Verbrechen begeht, welches . . . eine besondere Verbrechensneigung offenbart, dessen Ursache in einer Gemütsart begründet ist, die eine partielle Schlechtigkeit des Schuldigen erkennen läßt.“ Der Artikel trifft nicht zu, wenn diese Neigung aus einer Geisteschwäche gemäß Artikel 88 und 89 entspringt. Es wird auf den Kampf der wissenschaftlichen Schulen hingewiesen, für den aber der aktive faschistische Staat kein Interesse habe. In einer Periode politischer Aktion habe jede subversive Kritik der Gelehrten zu schweigen. Politik befruchte die Wissenschaft mit neuen Gedanken. Zum Schluß wird eine biographische Karteikarte nach besonderen kriminalistischen Gesichtspunkten für die Polizei und Justiz entsprechend Wiener Mustern empfohlen. *Leibbrand.*

Inglëssis, M.: *Kriminalanthropologische Betrachtungen. Versuch einer objektiven Untersuchungsmethode zur Feststellung von kriminellen Eigenschaften.* (*Heilst. d. Stadt Berlin, Wittenau.*) *Allg. Z. Psychiatr.* 97, 341—353 (1932).

Es wird gefragt, ob alle die, die mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen, auch wirklich verbrecherisch veranlagt sind, und ob jeder, der nie mit dem Gesetz in Konflikt kommt („anständiger Bürger“) und bei dem niemals irgendwelche Verdachtsmomente aufgekommen sind, auch wirklich nie verbrecherische Absichten gehabt hat. Zur Untersuchung auf diese Eigenschaften möchte Inglëssis den Handflächenabdruck verwenden, wobei er auf Grund nicht bekannt gegebener Forschungen und Resultate glaubt, einzelne Charaktermerkmale aus dem Abdruck zu erkennen. Besonders soll die Feigheit die Verdeckung krimineller Anlagen begünstigen.

(Irgendwelche kritische Stellungnahme zu der völlig hypothetischen Arbeit ist nicht möglich, man wird beweisendes Material abwarten müssen. Was ist Feigheit? Ref.)

Adolf Friedemann (Berlin-Buch).

Perris, Corrado: *Le teoriche lombrosiane nella nuova criminologia sovietica.* (Die Lombrososchen Theorien in der neuen Sowjetischen Kriminologie.) *Arch. di Antrop. crimin.* 52, 40—48 (1932).

Verf. stellt in knappen Worten die heutigen Entwicklungen des Neolombrosianismus in der USSR. dar, und betont dessen Widerspruch mit der in Rußland herrschenden Philosophie des historischen dialektischen Materialismus.

Romanese (Parma).

Altavilla, Enrico: *Il riconoscimento del colpevole nel nuovo codice di procedura penale. (Note di psicologia giudiziaria.)* (Die Wiedererkennung der Täter im neuen Strafprozeß.) *Rev. internat. Criminalist.* 4, 86—107 (1932).

Verf. kritisiert den Artikel 360 des neuen italienischen Strafgesetzes: „Wenn man zur Wiedererkennung einer Person schreiben muß, lade der Richter den Betroffenen vorher ein, die Beschreibung der Person, die erkannt werden soll, zu machen.“ — Eine präzise Beschreibung — sagt Verf. — ist zwar eine überzeugende Probe für die Richtigkeit der nachfolgenden Wiedererkennung, aber die Fehler in der Beschreibung oder auch die Unfähigkeit, irgendeinen Zug anzugeben, schließt noch nicht die Möglichkeit

einer genauen Wiedererkennung aus. Verf. erörtert den wesentlichen psychologischen Unterschied, der zwischen Erzeugung eines visuellen Erinnerungsbildes und dem Wiedererkennungsprozeß besteht und weist auf die geläufigeren Täuschungen bei Beschreibung und Wiedererkennung hin.

A. Angyal (Turin).

Störing, G.: Gutachten in dem Halsmann-Prozeß. Arch. f. Psychol. 84, 372 bis 386 (1932).

Die Beweisführung und das Material, welches Verf. in seinem Gutachten verwendet, sind für seine Schlußfolgerungen, daß Halsmann nicht der Mörder seines Vaters ist, überzeugend. Was man psychologisch über das Vorleben des Medizinstudenten weiß, widerspricht allem bisher Bekannten über Vatermörder. Zwischen Vater und Sohn bestanden keine aktuellen Spannungen, Aneignung von Geld spielte keine Rolle. Die sich widersprechenden Angaben des Expl. zwischen seiner Entfernung vom Vater (10m) und der Zeit der Durchheilung dieser Strecke (3—5 Minuten) sind erklärlich als Täuschungen infolge hochgradiger Ermüdung. Die Behauptung Halsmanns, den Vater gesehen zu haben, wie er die Böschung hinunterstürzte, steht mit den Ergebnissen der gerichtlich-medizinischen Befunde in Widerspruch, welche ergaben, daß der Vater erschlagen wurde. Verf. erklärt diese Widersprüche als positive Erinnerungstäuschungen oder als Wahrnehmungstäuschungen, verständlich aus der Erregung und der großen Ermüdung des Sohnes. Wollte man annehmen, daß der Angeklagte der Mörder ist, müßte dieser in einem pathologischen Dämmerzustand gehandelt haben. Über das Vorhandensein eines solchen habe der Psychiater zu entscheiden.

Braun (Zürich).

Courbon, Paul, et Jean Tusques: Anapisme mental et délinquance. Le vol des étrangers aux étalages parisiens. (Psychische Umstellung und Verbrechen. Warenhausdiebstähle durch Fremde in Paris.) Ann. méd.-psychol. 90, I, 241—249 (1932).

Die Verff. suchen nach einer Erklärung für das unverhältnismäßig häufige Vorkommen von Warenhausdiebstählen sozial und materiell gut gestellter Orientalen in Paris. Eine stärkere moralische Haltlosigkeit der orientalischen Rasse auf biologischer Grundlage lehnen sie ab. Sie halten auch die Moral jener Völker an sich nicht für geringer als die der westlichen Völker. Sie sehen die Ursache in der völlig anderen Art, in der sich Einkäufe im orientalischen Bazar im Gegensatz zum westlichen Warenhaus vollziehen. Dort ein eifriges Feilschen um die niemals mit Preis ausgezeichnete Ware, das eine aufmerksame Beobachtung der Ware durch den Verkäufer selbstverständlich macht, hier dagegen das für den Orientalen so überraschende Bereitliegen nach Preisen ausgezeichneter Waren, um die sich der Verkäufer weiter nicht zu kümmern scheint, so daß eine ungeheure Versuchung für den orientalischen Käufer entsteht, da er „die geheimen Augen“ des Warenhauses nicht kennt. Der Westeuropäer nimmt nur nicht, weil er von der Existenz dieser „geheimen, unsichtbaren Augen“ Kenntnis hat. Es ist also die fremde Art des Tauschgeschäftes, die verwirrend und versuchend wirkt. Im konkreten Fall wird der Psychiater zu entscheiden haben, ob es sich bei dem Dieb um Geisteskrankheit handelt; dann ist er zu exkulpieren. Oder um einen haltlosen Psychopathen; dann ist er zu bestrafen. Oder um einen der oben beschriebenen Gelegenheitsdiebstähle; dann hat der Psychiater überhaupt nichts mehr mit ihm zu tun.

G. Ewald (Erlangen).

Courthial, André: Emotional differences of delinquent and non-delinquent girls of normal intelligence. A study of two groups paired by chronological age, intelligence, and environment. (Emotionale Differenzen delinquenter und nichtdelinquenter Mädchen von normaler Intelligenz. Eine Studie von zwei Gruppen je nach Alter, Intelligenz und Umwelt verglichen.) Arch. of Psychol. Nr 133, 1—102 (1931).

Je eine Gruppe delinquenter und nichtdelinquenter Mädchen von je gleicher Intelligenz, gleicher Milieuherkunft und Berufszugehörigkeit des Vaters wurden durch eine Testreihe vergleichsweise geprüft. Es ergaben sich eine Anzahl von Spezialergebnissen bei den einzelnen Tests, u. a. größere Widerstandsfähigkeit gegenüber Suggestionen bei den delinquenten Mädchen. Die Differenzen scheinen im wesentlichen auf emotionalen Gebieten zu liegen.

H. Kleint (Berlin).

Grassberger, Roland: Das Bewußtsein der Rechtssicherheit und sein Einfluß auf die Gestaltung der Kriminalität. Mschr. Kriminalpsychol. 23, 65—79 (1932).

Verf. legt dar, daß die Schwankungen des Bewußtseins der Rechtssicherheit bei

Betrug und Veruntreuung einerseits sich in der entgegengesetzten Richtung äußern als beim Diebstahl andererseits und weist an statistischen Kurven diesen Einfluß der Änderung des Rechtssicherheitsbewußtseins bei den verschiedenen Delikten insbesondere während der Kriegs- und Nachkriegszeit nach. *Birnbaum* (Berlin-Buch).

Kinberg, Olof: Scientific criminology and responsibility. (Wissenschaftliche Kriminologie und Verantwortlichkeit.) Acta psychiatr. (Københ.) 7, 297—316 (1932).

Eine rein deterministische Betrachtungsweise in der Kriminologie ist keine Gefahr für die allgemeine Moral, nur hat die positive Schule bisher der entscheidenden Bedeutung moralischer Strebungen als kausaler Faktoren zu wenig Beachtung geschenkt. Jede Verhaltensweise im Einzelfall gewinnt bestimmenden Einfluß auf das zukünftige Verhalten und die Weiterentwicklung der Persönlichkeit. So sind auch moralische Ansprechbarkeit, Pflichtgefühl und Verantwortlichkeit wirksame Faktoren in der Selbsterziehung des Menschen, die entscheidend sein zukünftiges Handeln mitbestimmen. Sie müssen in die Kausalität miteinbezogen werden. Und damit behält die Moral auch in der deterministischen Auffassung ihre wichtige Stellung. Das Gefühl der Verantwortung für das eigene Handeln und Schuldgefühl bei amoralischem Verhalten werden auch nicht beseitigt werden können durch eine allgemeine theoretische Überzeugung von der Determiniertheit alles menschlichen Geschehens, da Gefühl der Willensfreiheit und der Selbstbestimmung in der Struktur des menschlichen Geistes tief begründet liegen. Es stehe daher nicht zu befürchten, daß der Sieg des Determinismus Fatalismus und moralische Indolenz nach sich ziehe. *Reiss* (Dresden).

Greff, Étienne de: L'homme chez le criminel. (Der Mensch im Verbrecher.) Rev. Droit pénal 12, 465—507 (1932).

Der Kriminelle ist vor allem anderen ein Mensch, den man nur im Zusammenhang mit dieser Menschlichkeit verstehen und dessen Kriminalität man nur im Lichte der bei jedem Individuum anzutreffenden „latenten“ Kriminalität studieren kann. Der Mensch selbst ist als ein komplettes System aufzufassen, das, in die Umwelt eingesenkt, nur durch das Leiden in Berührung mit der Außenwelt steht. Die psychische Persönlichkeit kann gekennzeichnet werden durch ihre Art zu leiden und auf ihr Leiden zu reagieren. Die affektiven Reaktionen, in denen das Leiden zum Ausdruck kommt, gilt es im Hinblick auf den sozialen Gesichtspunkt festzulegen. Nach allgemeinen Betrachtungen darüber, was man von einem Menschen erkennen kann und wie der ehrliche Mensch und seine grundlegenden Tendenzen beschaffen sind, kommt Verf. zur Gegenüberstellung von natürlichen oder primitiven Tendenzen, die dem Ich von vornherein zukommen, und erworbenen, die durch die Reaktion des Ich unter dem Drucke des sozialen Lebens entstanden sind. Wesentlich für die Kennzeichnung des Individuums sind dabei die Maßverhältnisse, in denen eine erworbene Tendenz zu einer primitiven steht. Bezüglich der Reaktionen selbst zieht Verf. des weiteren den Begriff der „Toleranzzone“ heran, die die Breite der „stillen“ Anpassungen umfaßt und kommt dann zur Aufstellung von 3 Reaktionstypen: 1. Typ: Fehlen sichtbarer Reaktionen, wenn die Toleranzbreite nicht überschritten ist; 2. Typ: primitive Reaktionen; 3. Typ: falsche Kompensationen. Von diesen 3 Reaktionstypen leitet Verf. schließlich 3 „Temperamentstypen“ ab: den primitiven, den geselligen (den er mit Kretschmers Syntonon in Verbindung bringt) und den falsch kompensierten (den er zu Kretschmers Schizoiden* in Beziehung setzt).

Birnbaum (Berlin-Buch).

Weinberger, Hugo: Ein Ausschnitt aus der Sexualkriminalität der Großstadt. Arch. Kriminol. 89, 199—202 (1931).

Aus den statistischen Tatsachen, die er an 25 Fällen mit 30 Opfern aus dem Fürsorgebereich der Wiener weiblichen Polizei gewonnen hat, folgert der Verf., daß die Sexualdelikte, die „in ungekehrter Progression zur verstrichenen Zeit seit Liquidierung des Weltkrieges in erschreckender Weise sich breit machen“ — sowohl beim Publikum wie seitens der Gerichte vielfach eine „viel zu milde Beurteilung“ finden. Die Schuld daran mißt er der Sucht bei, „modern, freigeistig, weitherzig zu sein und alles begreifen

zu wollen“. Auch für die Fälle, in denen Jugendliche oder Kinder das Opfer von Verbrechen sind, fordert er als Spruchgericht den Jugendgerichtshof, weil dieser mehr auf den besonderen Schutz der Interessen der Jugend eingestellt sei als das ordentliche Gericht.

Max Marcuse (Berlin-Wilmersdorf).

Blench: Crime investigation in Paris. (Verbrechensermittlung in Paris.) Trans. med.-leg. Soc. Lond. 25, 167—191 (1932).

Vortrag in der Gerichtlich-medizinischen Gesellschaft zu London 1931. Auf Grund in Paris vorgenommener Studien gibt Blench eine ausführliche Darstellung der Organisation der Pariser Kriminalpolizei sowie der Funktionen der verschiedenen Polizeidienststellen. Besonders eingehend wird der Erkennungsdienst behandelt. Das Bertillonsystem wird auch jetzt noch in Paris neben der Daktyloskopie zur Personenidentifizierung benutzt, doch hat man mit dem Ausbau des Fingerabdruckverfahrens die Körpermessungen gegen früher eingeschränkt. Man begnügt sich jetzt mit Feststellung der Körpergröße, Länge und Umfang des Kopfes, Breite des Gesichts, Länge des linken Mittelfingers und Länge des linken Vorderarmes vom Ellbogen bis zur Mittelfingerspitze. Ohrform und Art des Profils sind weitere Hilfen, besonders für die Klassifikation. Gerade im Hinblick auf die beiden letztgenannten Körpermerkmale äußert B. seine Bedenken in Anbetracht der Fortschritte moderner chirurgischer Kosmetik. Kriminalistische Untersuchungen werden in großem Ausmaße von der Pariser Polizei vorgenommen, insbesondere von Geschossen und Pulver. Die Analysenquarzlampe findet bei verschiedenen anderen kriminalistischen Untersuchungen Anwendung. Ihre Methodik wurde in erster Linie von Bayle zur Untersuchung von Antiquitäten ausgebaut. Ihm gelang eine Reihe von Möbelfälschungen aus der Leimzusammensetzung sowie Gemäldefälschungen aus der Beschaffenheit des Lackes und der Farben aufzudecken. — Im 2. Teil des Vortrages gibt B. einen Überblick über die Entwicklung und Tätigkeit des Pariser gerichtlich-medizinischen Instituts. Sein Ursprung reicht zurück bis in das 14. Jahrhundert. Im 19. Jahrhundert wurde das Institut mit dem Leichenschauhaus in ein anderes Gebäude verlegt, das zahlreiche Um- und Erweiterungsbauten erfuhr. Nachdem bereits Devergie die Fäulnis der längere Zeit hindurch aufbewahrten Leichen mit Hilfe von fließendem Wasser zu bekämpfen versucht hatte, wurde im Jahre 1878 von Brouardel eine Kühlanlage geschaffen sowie der Unterrichtsbetrieb durch Einrichtung eines Hörsaales und gerichtlich-medizinischer Kurse ausgebaut. Die Zahl der Leichen, die in dem Schauhaus eingeliefert wurden, stieg von 340 im Jahre 1840 auf 1420 im Jahre 1921. Im letztgenannten Jahr wurden davon 800 obduziert. Angeschlossen an das Institut ist ein toxikologisches Laboratorium. Ein Neubau, der im Jahre 1923 beendet wurde, beherbergt jetzt das von Balthazard geleitete Institut. Durch weitblickende bauliche Organisation, insbesondere getrennte Zugänge, sind der Verwaltungs- und Leichenschauhausbetrieb von der gerichtlich-medizinischen und Unterrichtstätigkeit abgesondert, so daß ein reibungsloser Verkehr in dem großen Gebäude gewährleistet ist. — In der anschließenden Aussprache wurde von verschiedener Seite die Notwendigkeit eines gerichtlich-medizinischen Instituts in London und Zentralisierung der bisher auf verschiedene Stellen verteilten Untersuchungen nebst Einrichtung eines großen Leichenschauhauses hervorgehoben. *Schrader*.

Donnedieu de Vabres, H.: Le comité d'étude et d'action pour la diminution du crime. (Der Ausschuß zum Studium und zur Bekämpfung des Verbrechens.) Encéphale 27, Suppl.-Nr 3, 61—71 (1932).

Die vorliegende Arbeit schildert die Tätigkeit der im Jahre 1926 gegründeten französischen Vereinigung zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie stützt sich dabei auf die im modernen Strafvollzug anerkannten Methoden der Erziehung und Belehrung, als deren notwendige Voraussetzung hier zunächst allgemeine hygienische und fürsorgliche Maßnahmen in den Strafanstalten besprochen werden (Gefangenenbesuche, Unterrichtskurse, Licht, Luft, Heizung usw.). *Hey* (Greifswald).

Spielmeyer: Das Gehirn des Massenmörders Peter Kürten. (*Dtsch. Forschungsanst. f. Psychiatrie, München.*) Arch. Kriminol. 90, 252—253 (1932).

Die Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie bei dem Kaiser Wilhelm-Institut in München hatte im Laufe der Jahre schon 8 Gehirne von Hingerichteten zu untersuchen Gelegenheit gehabt. Auch das Gehirn des Massenmörders Kürten wurde nach einer orientierenden Voruntersuchung im Anatomisch-biologischen Institut der Universität Berlin, die schon nichts Abnormes ergeben hatte, an der genannten Stelle einer genauen wissenschaftlich histologischen Untersuchung unterzogen — ein Beweis für die deutsche Gründlichkeit!! Die Untersuchung, über die hier Spielmeyer berichtet, ergab in allen Teilen des Gehirns völlig normale Verhältnisse; in Aufbau

und Anordnung seiner Windungen und Zellen unterschied es sich in nichts von den Durchschnittshirnen gesunder Personen. Somit fehlten alle Anhaltspunkte nicht nur für das Bestehen irgendeines organischen Krankheitsprozesses, sondern auch für irgendeine anatomische Störung, die auf angeborene oder erworbene Geisteskrankheit hindeuten könnte. — Bekanntlich findet man bei der systematischen Untersuchung der Hirne nicht krimineller, ja oft hervorragender Leute, kleine Variationen im Aufbau des Gehirns, etwa versprengte Ganglienzellengruppe usw., die ganz und gar nichts mit Geisteskrankheiten zu tun haben, die man aber gerade in einem solchen Fall scheußlichster Abwegigkeit doch vielleicht als „auffallend“ registrieren würde. Aber auch derartige Befunde wurden bei Kürten nicht erhoben, ebensowenig — was Sp. nebenbei bemerkt —, wie im Gehirn des Massenmörders Haarmann, das Sp. ebenfalls früher genauestens zu untersuchen Gelegenheit gehabt hatte. *Merkel* (München).

Rubbiani, Lorenzo: Solchi e circonvoluzioni della faccia orbitale del lobo frontale nei delinquenti. (Furchen und Windungen der Orbitalfläche des Frontallappens bei Verbrechern.) (*Istit. Anat., Univ., Modena.*) Boll. Soc. med.-chir. Modena **31**, 19—29 (1932).

Auf Grund der Untersuchung von 364 Verbrechergehirnen der Sammlung „Sperini“ kommt Verf. zum Schlusse, daß erhebliche Abweichungen im Baue der im Titel angegebenen Region von Verbrechergehirnen nicht bestehen. *Kornfeld* (Novi Sad).

Locard, Edmond: L'évolution actuelle du tatouage et son importance en eriminalistique. (Die Entwicklung im derzeitigen Tatauierungswesen und ihre Wichtigkeit für die Kriminalistik.) (*Laborat. de Police Techn., Lyon.*) Rev. internat. Criminalist. **4**, 189—194 (1932).

Zu Beginn und in der Mitte des 19. Jahrhunderts war die Tatauierung vorwiegend professionell. Gegen Ende des Jahrhunderts war sie mehr das Zeichen von Übeltätern, Vagabunden und Beschäftigungslosen. Während des Krieges kamen bei der Vermischung aller Stände viele Krämer teils aus Langeweile, aus Nachgiebigkeit und Nachahmungssucht zur Tatauierung. Nach dem Frieden wurde wiederum die Zahl tatauierter Übeltäter überwiegend. Seit 1923 sank die Kurve und man suchte im Gegenteil den Hautschmuck los zu werden. Nun wird die Tatauierung ein Zeichen der Deklassierten, wohl auch einiger Phantasten. Obszönitäten, Tatauierungen an den Genitalien finden sich fast ausschließlich bei moralisch Minderwertigen. Heute kommen die Frauen namentlich durch Aufenthalt in einem niedrigen Milieu, durch Zureden, durch Willensschwäche u. ä. zu Tatauierungen. Am beklagenswertesten sind die durch Überlistung Tatauierten. Überhaupt hängt heutzutage die Tatauierung weniger von der Psychologie der Träger als der Hersteller ab. Die Tatauierungen bilden wertvolle Zeichen zur Identifizierung. *Riecke* (Göttingen).

Wieser, Roda: Über Verbrecherhandschriften. (*Jurist.-Med. Ges., Leipzig, Sitzg. v. 20. XI. 1931.*) Mschr. Kriminalpsychol. **23**, 96—98 (1932).

Verf. berichtet über charakterologische Studien an Verbrecherhandschriften. Nach Erläuterung der Methoden erklärt sie an Handschriften von Vermögensverbrechern den graphischen Ausdruck für Willen, Intelligenz, verminderte Anpassungsfähigkeit, Selbstüberschätzung, Eigennutz, Verlogenheit, zeigt des weiteren an Hand von Tabellen, in welchen Kombinationen und in welchem Grade diese Eigenschaften auftreten müssen, um mehr zu dem einen oder anderen Delikt zu disponieren. Verf. verglich die aus den Verbrecherschriften gewonnenen Ergebnisse mit denen aus den Handschriften Nichtkrimineller (100 österreichische Gendarmen). Bei dem Überblick über die Anwendungsmöglichkeiten der modernen, auf Charakterologie fußenden Graphologie in der Strafrechtspflege betonte Verf. ausdrücklich, daß die Handschrift niemals dazu verwendet werden dürfe, um über begangene oder in Zukunft liegende Taten einer Person Schlüsse zu ziehen, sondern daß immer nur auf das Vorhandensein oder Fehlen verbrecherischer Dispositionen geschlossen werden könne. Die Graphologie bleibt somit nach den Ausführungen der Verf.

lediglich ein Mittel zur Persönlichkeitsanalyse des Einzelnen und gleichzeitig ist sie, an einem großen Material angewandt, auch eine Methode zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Charakterologie des Verbrechers überhaupt.

Im Anschluß an die Ausführungen von Roda Wieser äußerte sich Minna Becker (Hamburg) über das Studium weiblicher Verbrecherhandschriften; sie will auf diesem Wege die spezielle charakterliche Anlage erforschen, um im Hinblick auf den Leitgedanken des modernen Strafvollzugsrechts zu versuchen, erzieherisch auf die Gefangenen einzuwirken, um ihnen zu helfen, den Weg ins Gemeinschaftsleben zurückzufinden. *Buhtz* (Heidelberg).

Hellwig, Albert: Erik Jan Hanussen als psychographologischer Sachverständiger. Arch. Kriminol. 90, 119—128 (1932).

Verf. weist nach, daß Hanussen dank seiner artistischen Frechheit einen großen Teil der Presse sich dienstbar gemacht, glänzende Atteste über seine angebliche supernormale Fähigkeit erhalten hat und eine geradezu amerikanische Reklame treibt. „Der neueste Streich dieses vielgeschäftigen Wundermannes“ ist die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift: „Magazin des Wunderbaren“ mit dem Titel „Die andere Welt“.

In dem ersten und vielleicht einzigen Heft dieser Zeitschrift, das im Spätherbst 1931 erschien, führt H. 5 verschiedene Prozesse an, in denen er als gerichtlicher Sachverständiger zugezogen und vereidigt wurde. Dem Verf. sind von diesen 5 Fällen 4 bekannt, in denen H. durchweg keinen Erfolg erzielt hat. In dem 1. Fall (Brandstiftung) hat H. dem Angeklagten bona fides zugesprochen; er wurde wegen mangelnden Indizienbeweises freigesprochen. Im 2. Fall handelte es sich um eine Ehrenbeleidigungsklage wegen Schreibens anonymen Briefe, in welchem H. ein schriftliches und mündliches Gutachten erstattete, die nach Überzeugung des Gerichts miteinander nicht zu vereinbaren waren. Im 3. Fall war der Vorwurf verleumderischer Beleidigung durch Schreiben von anonymen Briefen erhoben worden. Hier wurde das schriftliche Gutachten H.s von dem Gericht, dem Privatkläger und der Angeklagten so gering bewertet, daß von einer formellen Vernehmung H.s Abstand genommen wurde, „obwohl er im Reklameinteresse sich erboten hatte, unentgeltlich nach L. zu kommen“. Trotz der gutachtlichen Äußerung H.s, daß die anonymen Schreiben mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Angeklagten verfaßt und geschrieben sind, zog der Privatkläger die Klage zurück. H. hat in dieser Sache in einem Schreiben an das Gericht sich als „Sachverständiger für Graphologie und Psychographologie“ bezeichnet und um ein Duplikat seiner Ernennung zum Sachverständigen gebeten, was das Gericht mit der Begründung ablehnte, daß anzunehmen sei, daß H. die Abschrift „nur zu Propagandazwecken benutzen wolle“. Im 4. Fall war H. in einer Mordsache herangezogen worden, um den unbekanntes Täter zu ermitteln und die Mordwaffe aufzufinden. Auf dem von H. angegebenen Ort wurde der zur Tat benutzte Revolver nicht gefunden. Die Person des unbekanntes Mörders zu kennzeichnen, hat H. nicht einmal versucht.

Zum Schluß weist Verf. darauf hin, daß Behörden nicht vorsichtig genug sein können, wenn sie mit einem gewerbsmäßigen „Hellseher“ in Berührung kommen, daß rechtzeitige Aufklärung aller maßgebenden Kreise über die „Propagandataktik solcher Herrschaften“ notwendig ist, daß eine Ladung von Männern wie H. als gerichtliche Sachverständige die wirklichen gerichtlichen Sachverständigen diskreditiert, das Ansehen der Gerichte schädigt und auch sonst den Interessen der Rechtspflege Abbruch tut.

Klienberger (Königsberg i. Pr.).

Kroeber-Kenneth, L.: Graphologische Prognostik. Zur „Wissenschaftlichkeit“ der Graphologie. Med. Welt 1932, 720—721.

Verf. geht aus: 1. von einer Umfrage bei (anscheinend für sachverständig gehaltenen) „führenden Industriellen“, bei der die Zuverlässigkeit der Graphologie auf durchschnittlich 90% geschätzt wurde — ohne jedoch anzugeben, wieviel Prozent Antworten überhaupt eingegangen sind, 2. von einer wesentlich zurückhaltenden Beurteilung von Bobertag. Es existieren nebeneinander 2 Arten der graphologischen Betrachtung und Begutachtung, die ihrem Wesen nach — und zwar nach Gegenstand und Methode — zu unterscheiden seien: 1. bei Berufsberatungen (Verhalten in bestimmten beruflichen Situationen? In welche paßt der zu Begutachtende am besten?); 2. bei Charakteranalysen (hier wird plastisches, packendes, mit drastischen Einzelzügen versehenes Porträt erwartet). Eine spezifisch graphologische Begabung gäbe es wahrscheinlich nicht. Dem graphologischen Porträt in vieler Beziehung entgegengesetzt sei die des mutmaßlichen Verhaltens, bzw. die Rekonstruktion des Ver-

haltens: Wie hat sich eine umstrittene Person in einer bestimmten Situation verhalten? Auf kriminalistischem Gebiet sei der graphologischen Verhaltensrekonstruktion eine wesentliche Rolle zuzuweisen (!?); sie könne Untersuchungs- und Anklagebehörden darauf hinweisen, daß die Darstellung des Angeschuldigten psychologisch unwahrscheinlich sei; andererseits könne sie für die Verteidigung von Bedeutung sein. Zwar handle es sich nur um Wahrscheinlichkeitsrechnungen, aber der Sicherheitskoeffizient sei doch recht hoch (!?). Das Verhaltenskalkül sei berufen, die graphologischen Befunde mit jenem Maß von Sicherheit und Eindeutigkeit auszugestalten, das eine psychologische Arbeitsmethode zu bringen imstande sei (!?). *Buhtz* (Heidelberg).

● **Die Beschlüsse der Internationalen Gefängnis-Kongresse 1872—1930.** Hrsg. v. **Lothar Frede u. Rudolf Sieverts.** (Schriften d. Thür. Gefängnisges. H. 1.) Jena: Frommannsche Buchhandl. Walter Biedermann 1932. VIII, 139 S. RM. 3.—.

In dankenswerter Weise haben die Herausgeber die Beschlüsse der internationalen Gefängnis Kongresse gesammelt und übersichtlich zusammengestellt. Schon auf dem ersten Kongreß 1872 wurde ein ständiger Ausschuß gebildet, aus welchem die „Internationale Gefängnis-Kommission“ hervorgegangen ist. Diese Kommission hat die Aufgabe, alles Material, welches sich auf Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen und auf den Strafvollzug bezieht, zu sammeln und beteiligten Regierungen zugänglich zu machen. In den Beschlüssen der internationalen Gefängnis Kongresse tritt immer mehr die Untersuchung des Rechtsbrechers hervor, während die Technik des Gefängniswesens zurücktritt. Aber nicht nur Gefängnisangelegenheiten werden diskutiert, sondern in immer stärkerem Ausmaße wird das Strafrecht soziologisch durchdrungen. — So ergibt sich neben einer Fülle interessanter und lehrreicher Anregungen besonders eindringlich, daß die Freiheitsstrafe kein isoliertes, für sich bestehendes Problem darstellt, sondern daß ihre Gestaltung abhängig ist von dem Zeitgeist, von den jeweils wechselnden kulturellen, philosophischen, naturwissenschaftlichen Anschauungen — eine Erfahrung, die wir immer wieder im Verlaufe der Entwicklung des Strafvollzugs machen können, und die speziell seit dem Mittelalter besonders eindringlich hervortritt. So werden sich die derzeitigen Reformbestrebungen als ein Ausdruck des gegenwärtigen Zeitgeistes durchsetzen, auch im Gegensatz zu denjenigen, welche ihre Zeit nicht verstehen. *Hey* (Greifswald).

Gross, Hans: Über Haftfähigkeit. Ärtzl. Sachverst.ztg 38, 143—146 (1932).

Groß bespricht an Hand zahlreicher Fälle, die er teils allein, teils zusammen mit F. Strassmann auf Haftfähigkeit zu untersuchen hatte, die verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkte, die dabei zu berücksichtigen sind. (Strafvollzugsfähigkeit vor Vollstreckung der Strafe und bei im Strafvollzuge befindlichen Personen, Untersuchungshaftfähigkeit, zivile Schuldhafthafthigkeit.) Berücksichtigt werden die geistigen und körperlichen Erkrankungen, die eine Haftunfähigkeit bedingen bzw. bei denen, auch wenn sie vorhanden sind, die Strafe vollstreckt werden kann. *Gg. Strassmann.*

Schmitz, W.: Über Haftfähigkeit. Ärtzl. Sachverst.ztg 38, 155—157 (1932).

Ein ernstes Problem ist die Haftfähigkeit für den Juristen nur beim Untersuchungsgefangenen, da hier jeder gesetzliche Fingerzeig fehlt. Aus diesem Grunde sind hier von Juristen und Medizinalbeamten die verschiedensten Auffassungen vorgebracht worden. Die extremen Ansichten sind die, daß Haftfähigkeit nicht Voraussetzung der Untersuchungshaft, also überhaupt gar nicht zu prüfen sei und — auf der anderen Seite — daß Haftfähigkeit die ausschlaggebende Voraussetzung für Untersuchungshaft und Haftfortdauer sei. Zwischen diesen Extremen bewegen sich vermittelnde Ansichten namentlich in der Richtung, daß man einen Unterschied zwischen Schwerverbrechern und kleinen Sündern machen müsse. Es liegt auf der Hand, daß der Jurist diesen Unterschied verstandesmäßig — Irrtum vorbehalten — machen kann, denn er kennt den juristischen Tatbestand. Ob der Unterschied im Gesetz zugelassen ist, steht schon auf einem anderen Blatt. Für den Arzt ist jedenfalls dieser Unterschied nicht vorhanden. Er, der einem Gericht die Haftfähigkeit eines Angeschuldigten begutachten soll, hat nicht die juristische Schwere der strafrechtlichen Verfehlung zu prüfen (darf und kann es gar nicht), sondern ob die Haft körperlich und seelisch das Leben des Betroffenen bedroht. Er wird und darf dabei nicht den Untergedanken haben: „Schwerverbrecher oder Schwerverdächtige können gefährdet und kleine Sünder müssen vorsichtig behandelt werden.“ Für den zum Gutachter gewählten Arzt

ist die Problemstellung keine strafpolitische, soziale oder weltanschauliche, sondern eine rein ärztlich-fachliche. In seinen Ausführungen weist Verf. mit Recht darauf hin, daß häufig die seelische Wirkung der Untersuchungshaft auf viele Gefangene zu gering veranschlagt wird, und daß sich nicht nur der Gefängnisarzt, sondern auch der Richter immer die Frage vorlegen soll: „Was wird diesem Menschen jetzt angetan und wie wird es es tragen?“

Weimann (Beuthen).

Die Disziplinarstrafe in der modernen Strafanstalt. Arch. Kriminol. **90**, 242 bis 245 (1932).

Ein früherer Gefangener versucht darzulegen, daß die Hausstrafen im Gefängnis noch nicht im Geiste des modernen Strafvollzuges wirken. Erst dann soll eine Disziplinarstrafe im Gefängnis den Zweck der Besserung erfüllen, wenn sie den Bestraften Objektivität bringt und den Gerechtigkeitsbegriff näher an ihn heranbringt. Dem Gefangenen muß selbst die objektive und gerechte Beurteilung seines kleinen Vergehens aufgegangen sein. Aus dieser Einstellung heraus bezahlt er dann seine Schuld und der Weg für die gesamte Erreichung der Ziele des modernen Strafvollzuges soll alsdann frei sein. Der frühere Gefangene gibt aber selbst zu, daß die Durchführung seiner Vorschläge nicht nur besondere Persönlichkeiten im Strafvollzugswesen, sondern auch für solche Ideen empfängliche Gefangenen erforderlich macht.

Trendtel.

Claude, Henri, et P. Schiff: Sur la nécessité des annexes psychiatriques des prisons. A propos de deux cas. (Die Notwendigkeit von Gefängnis-Irrenabteilungen.) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 13. VI. 1932.*) Ann. Méd. lég. etc. **12**, 512—515 (1932).

Zwei höchst eindrucksvolle Fälle unterstützen die Forderung nach Irrenabteilungen in Gefängnissen. Im 1. Fall handelt es sich um einen heruntergekommenen russischen Emigranten, der 6 Tage nach der Entlassung aus dem Gefängnis mit merkwürdigen Decubitalgeschwüren an Schultern und Penis ins Hospital kommt. Die Anamnese ergab, daß es sich um einen psychisch Abnormen handelte (Schizophrenen?), der im Gefängnis eine kurze Angstattacke durchgemacht hatte, in der er seinen Wärter anzufallen versuchte. Man hatte ihm deswegen eine Zwangsjacke angelegt und ihn mehrere Tage darin gelassen. Später wurde er, ohne daß man sich um die Geschwüre, die fast zum Verlust des Gliedes geführt hätten, kümmerte, entlassen. — Im 2. Falle wird ein schizophrener Zustand vom Gefängnisarzt als „Disziplinlosigkeit“ bei „Schwachsinn“ angesehen. Daraufhin behandelt der Gefängnisdirektor den Häftling als Simulanten und sperrt ihn tagelang in strengen Arrest. Sofort nach der Entlassung aus dem Gefängnis muß er von Angehörigen ins Hospital gebracht werden in einem Erregungszustand mit Körperhalluzinationen.

Adolf Friedemann (Berlin-Buch).

Vervaeck, Louis: L'annexe psychiatrique des prisons. Son rôle dans l'application de la loi de défense sociale. (Psychiatrische Abteilungen [Adnexe] an Gefängnissen.) Rev. Droit pénal **12**, 345—369 (1932).

Vervaeck berichtet ausführlich über die psychiatrischen Abteilungen an den belgischen Gefängnissen, welche dort zugleich mit einem Gesetz zur Bewahrung und Beaufsichtigung der Rückfallsverbrecher seit Anfang 1930 eingerichtet sind. In dies. Z. **18**, 16 ist bereits über die Organisation berichtet. Es sind kritische Stimmen in Belgien laut geworden. Ihnen gegenüber hebt V. Eigenheiten der Adnexe hervor. Dorthin kommen rechtsbrecherische Seelisch-Abnorme erstens zur Beobachtung, später nach etwaigem Internierungsbeschluß zur Auswahl und Bestimmung der zweckentsprechenden Behandlung, drittens nach Ablauf einer gewissen Strafzeit in dem Augenblick, wo es sich darum handelt, den etwaigen Zeitpunkt der Entlassung und die Bedingungen für dieselbe festzusetzen. Als Dauer solcher Beobachtung sind im allgemeinen 4 Wochen festgesetzt. Die Frist kann auf besonderen Antrag der Sachverständigen um die gleiche Zeit verlängert werden.

Bratz (Berlin-Wittenau).

Kayser: Die Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen. (*Prov.-Irrenanst., Dziekanka b. Gnesen.*) Allg. Z. Psychiatr. **97**, 485—490 (1932).

Die Frage der öffentlichen Sicherheit dürfte stets als eine Aufgabe der Polizei und Justiz anzusehen und nicht den Provinzialverwaltungen aufzubürden sein. Selbst wenn ein solcher Rechtsgrund nicht anerkannt werden sollte, sprechen doch schwerwiegende praktische Gründe für eine Änderung des bisherigen Verfahrens. Der öffentlichen Sicherheit entspricht die Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen in einer Abteilung der Strafanstalt weit besser, da das Entweichen aus einem Bewahrungshaus den hierin erfahrenen Verbrechern stets leichter gelingen wird als aus einer Strafanstalt. Weiter ist ihre Unterbringung in Irrenanstalten unzweckmäßig, da sie dem

Zweck der Irrenanstalten als Krankenhäuser zur Genesung der Heilbaren, zur Pflege der Unheilbaren nicht entspricht. In Sachsen werden alle während des Strafvollzugs geistig Erkrankten oder geistiger Krankheit Verdächtigen, auch die besonders gemeingefährlichen Geisteskranken der Heil- und Pflegeanstalt für kriminelle männliche Geisteskranke in Waldheim überwiesen. Eine solche Handhabung wäre für die preußischen Irrenanstalten eine große Entlastung und an sich ein großer Fortschritt.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Knigge, Fritz: Über psychische Störungen bei Strafgefangenen. (*Staatskrankenanst., Hamburg-Langenhorn.*) Arch. f. Psychiatr. **96**, 127—148 (1932).

Das Ergebnis psychiatrischer Untersuchungen von 640 männlichen Strafgefangenen, die von 1905—1930 aus den hamburgischen Gefangenenanstalten in die gesicherten Häuser der Krankenanstalt Langenhorn verlegt wurden, ist hier übersichtlich zusammengestellt und mit guter Kritik verwertet. Während die Jahresaufnahmezahl bis 1918 nur kleine Schwankungen zeigte, stieg sie 1919 beträchtlich an, erreichte 1921 und 1922 mit einem vielfachen der früheren Zahlen den Höhepunkt und fiel dann wieder ab. Eine Erklärung finden diese großen Schwankungen darin, daß mit dem Wegfall der bis 1918 üblichen Zwangsmittel in der Strafhaft und nach Aufhebung der Isolierhaft im Jahre 1919 sich anfangs die Gewohnheit herausbildete, alle psychopathischen Rechtsbrecher, die sich die Freiheit des neuen Systems im Strafvollzuge zunutze machten und durch Unbotmäßigkeit auffielen, den gesicherten Häusern der Krankenanstalt zuzuweisen. Von den 640 überwiesenen Strafgefangenen hatten 132 Psychosen, die anderen psychogene Reaktionen. Unter den Psychosen waren 83 Schizophrenien, 27 Paralysen und Lues cerebri, 10 genuine Epilepsien, 1 Delirium tremens. In Übereinstimmung mit den Erfahrungen anderer fand Knigge weder bei Gewohnheitsverbrechern noch bei Gelegenheitskriminellen manisch-depressive Erkrankung. Von den Schizophrenen hatten 23 ein Landstreicherleben geführt, in keinem Falle war hier die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bezweifelt worden. Von 33 Gewohnheitsverbrechern, die später schizophoren erkrankten, hatten die meisten ihre kriminellen Neigungen schon in frühesten Jugend gezeigt. Bei den schizophoren Psychosen war eine stärkere Abhängigkeit des Symptomenbildes von der Haftsituation zu erkennen als bei den anderen Psychosen.“ Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der alte Gefängniszwang mit seiner ganzen Schärfe bis 1919 bestand, ist die Annahme gerechtfertigt, daß sich die körperlichen Haftschädlichkeiten während der Kriegsjahre besonders intensiv ausgewirkt haben. Wenn trotzdem in diesen Jahren die Zahl der Haft-Schizophrenien nicht zugenommen hat, ist, wenigstens nach dem vorliegenden Material zu urteilen, die Wahrscheinlichkeit gering, daß physische Haftschäden überhaupt imstande sind, auch bei vorhandener Veranlagung den Ausbruch einer Schizophrenie herbeizuführen.“ Unter den psychogenen Reaktionen war depressive Reaktion besonders häufig. Nur in 3 Fällen wurde die Möglichkeit depressiver Belastung angenommen, in allen anderen war auch nicht eine entfernte Zugehörigkeit zum zirkulären Formenkreis zu ermitteln. Eine protrahierende Wirkung auf die Verstimmung hatten besonders Konflikte mit der Familie, die nicht zum Abschluß kamen, und laufende Wiederaufnahme- und Revisionsverfahren. Viele Gefangene, die aus ihrer mißmutigen Stimmung monatelang nicht herauskamen, waren in erheblichem Grade schwachsinnig. Die zu gewohnheitsmäßigen Selbstverstümmelungen neigenden Gefangenen erwiesen sich als infantile Persönlichkeiten mit hysterischer Wesensart und schlechter Intelligenz. Wahnhafte Einbildungen waren am häufigsten bei hochgradig Debilen. *Seelert.*

Field, Henry E.: The attitudes of prison inmates. (Die seelische Einstellung der Gefängnisinsassen.) (*Dep. of Correction, Boston.*) Amer. J. Orthopsychiatry **1**, 487-500 (1931).

Verf. gibt nach Beobachtungen im Gefängnis zu Massachusetts einen Überblick über sein Thema, das er noch ausführlich zu behandeln gedenkt, und leitet auch praktische Winke aus seinen Beobachtungen ab. So empfiehlt er, so lange die Gefangenen keine förmlich organisierte Vertretung haben (wie es im Gefängnis Charlestown bereits der Fall ist), wenigstens offizielle Überbringer der Wünsche, Meinungen und wichtiger Erlebnisse der Gefangenen

anzustellen. Damit wird dem Argwohn der Bespitzelung durch heimlich tätige Schicksalsgenossen am ehesten vorgebeugt. Die sexuellen Schwierigkeiten will Verf. dadurch lindern, daß er häufiger weiblichen Besuch, wenn auch unter Aufsicht, zuläßt, und einiges weibliches Personal anstellt, so daß die Gefangenen wenigstens einigen Umgang mit Frauen haben. Daß die Haftdauer durch gutes Betragen der Gefangenen abgekürzt wird, schafft den Typ des „guten Gefängnisinsassen“, der mit dem eines ordentlichen Bürgers nicht identisch ist. Gehorsam im Gefängnis ist oft nur formelle Unterordnung. *Bratz* (Berlin-Wittenau).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Simonin: La médecine légale et la médecine sociale des accidents d'automobile.

Discussion. (Die gerichtsärztliche und sozialmedizinische Bedeutung der Kraftfahrzeugunfälle.) (*16. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 4.—6. V. 1931.*) Ann. Méd. lég. etc. **11**, 593—610 (1931).

Coutela (Paris) hebt vom Standpunkt des Augenarztes folgendes hervor: Kraftwagenunfälle werden nicht so sehr durch Behinderung der Sehfähigkeit des Führers, wie durch seine mangelnde Aufmerksamkeit hervorgerufen. Ein Beamter mit Kurzsichtigkeit von 15 Dioptrien (korrigiert auf 10) hat z. B. täglich weitere Entfernungen zurückzulegen, ohne daß jemals ein Unfall passiert ist. Regelmäßige Nachuntersuchungen seien bei Berufsfahrern nötig; sie müssen aber nach anderen Gesichtspunkten vorgenommen werden als bei Lokomotivführern. Kraftwagenführer mit Einschränkungen des Gesichtsfeldes sind stärker behindert als solche mit zentralem Skotom (anders beim Lesen). Nachtblindheit ist im Gegensatz zu Farbenblindheit und Schielen ein wichtiger Grund, um das Zeugnis zu verweigern. In manchen Ländern wird der Führerschein Einäugigen erst 1—2 Jahre nach Verlust des Auges gegeben. Die Zeit spielt keine Rolle, es ist vielmehr streng darauf zu achten, ob sie plastisch sehen und Entfernungen schätzen gelernt haben. Einäugige sind besonders gefährdet, wenn ihnen Fremdkörper ins Auge kommen. — Mauclaire (Paris) weist auf die Bedeutung der organischen und psychischen „Chocs“ hin. — Dervieux (Paris) erläutert Fälle, bei denen aus den Verletzungen die Differentialdiagnose zu stellen war, ob eine Schuld des Kraftwagenführers bzw. ein fahrlässiges oder vorsätzliches Hineinlaufen vorliegt. — Etienne-Martin (Lyon) hebt die Bedeutung der Zusammenarbeit des Kraftfahrachverständigen und des Gerichtsarztes für die Rekonstruktion des Unfalles hervor. — Pietri (Nizza) erwähnt, daß dort viele Unfälle von Amerikanern und Engländern hervorgerufen werden; obwohl in diesen Ländern keine Kraftfahrprüfung existiere, müßte die französische Gerichtsbehörde in solchen Fällen zum Entziehen der Erlaubnis zum Führen von Kraftwagen berechtigt sein. — Patry (Genf) spricht über die psychotechnische Eignungsprüfung und betont die Häufigkeit der 6-Uhr-Abendunfälle (Büroschluß, körperliche, geistige Abspannung). — Leclercq und Müller (Lille) berichten über Trunkenheit des Kraftwagenführers und die Methodik der Untersuchungen. Sie erläutern an einem Fall die Bedeutung der gerichtlichen Leichenöffnung: Wasserleiche; keine äußeren Verletzungen. Suicid? Leichenöffnung: Schwerste Knochenverletzungen; Überfahren; tot ins Wasser geworfen. Bei Schilderung von 4 Unfällen an unbewachten Bahnübergängen weisen Verf. auf die Wichtigkeit der Versicherung der Fahrgäste hin! Tabiker und Rheumatiker müssen als Kraftwagenführer ausgeschlossen werden. Nachuntersuchungen alle 2—3 Jahre. — Simonin berichtet in seinem Schlußwort über ein junges Mädchen, das beim Überfahrenwerden durch Kraftwagen unverletzt blieb, sofort aufstand und weiterging. — Entschließung: Bei sämtlichen Gerichtsverfahren über tödliche Kraftwagenverletzungen ist eine gerichtliche Leichenöffnung zur Feststellung der Todesursache und zur Rekonstruktion des Herganges in jedem Falle dringend erforderlich. Auf Grund der Leichenöffnung kann die Schuldfrage von den Behörden viel leichter beantwortet werden. Bei Kraftwagenunfällen muß die Leichenöffnung unter den gleichen Bedingungen angeordnet werden wie bei Strafverfahren. Allgemeine Richtlinien hierfür sind dringend nötig. *Buhtz* (Heidelberg).

Piédelièvre, René, et Henri Desoille: A propos de la sélection médicale des conducteurs d'automobiles. Perte de connaissance au volant par hémorragie cérébrale. (Bewußtseinsverlust während der Autofahrt.) Ann. Méd. lég. etc. **12**, 130—132 (1932).

Ein Autoführer verlor während der Fahrt das Bewußtsein durch eine Hirnblutung. Die gutachtliche Untersuchung ergab, daß für den entstandenen kleinen Unfall niemanden die Schuld traf. *Bratz* (Berlin-Wittenau).

Selke, Ruth: Sechs Lebensläufe als sozialhygienischer Beitrag zur Frage Alkoholismus und Tuberkulose. (*Soz.-Hyg. Seminar, Univ. Heidelberg.*) Klin. Wschr. **1932 I**, 805—807.

Bei jedem Trinker, der Tuberkulose hat, steht im Vordergrund die Heilung des Alkoholismus. Erst nach Heilung dieses kann überhaupt für die Tuberkulose etwas ge-